

**BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-3391
Mail : abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0332-I.2c/2007

Datum: 7. November 2007

Seiten: 2

An: BMVIT: l1@bmvit.gv.at

Kopie: Parlament: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. Tichy

SB: Mag. Krauss-Nussbaumer, Dr. Loidl

DW: 3391

BETREFF: Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen
Luftverkehr 2008; Stellungnahme des BMeiA

Zu do. GZ BMVIT-58.504/0004-II/L1/2007
vom 8. Oktober 2007

Die Berücksichtigung der EuGH-Judikatur und der daraus folgenden Gesetzgebungsakte der Gemeinschaft wird vom BMeiA ausdrücklich begrüßt.

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 normiert folgendermaßen die Aufteilung der Verkehrsrechte: „Schließt ein Mitgliedstaat ein Abkommen oder vereinbart er Änderungen eines Abkommens oder seiner Anhänge, wonach die Nutzung der Verkehrsrechte oder die Zahl der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die für eine Nutzung der Verkehrsrechte in Frage kommen, begrenzt wird, so trägt er dafür Sorge, dass die Aufteilung der Verkehrsrechte auf die in Frage kommenden Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft auf der Grundlage eines nicht diskriminierenden und transparenten Verfahrens erfolgt.“

§ 12 des Gesetzesentwurfes bezüglich die Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen kann dieser Vorgabe nur dann vollends entsprechen, wenn dieselben Bedingungen für die Namhaftmachung (d.h. angemessenes Angebot für die Nachfrager und Eignung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Flugverkehrsrechte in Betracht kommenden Aufgaben zu erfüllen) auch von österreichischen Luftfahrtunternehmen erfüllt werden müssen.

Ebenso ist bei § 15 des Entwurfs betreffend das Verfahren zur Aufteilung eingeschränkter Verkehrsrechte zu beachten, dass diese Bestimmung so zu

verstehen ist, dass die Verkehrsrechte zwischen allen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft mit einer Niederlassung in Österreich (inklusive den nicht-österreichischen) aufzuteilen und somit die darin angeführten Kriterien auch auf die österreichischen Unternehmen anzuwenden sind.

Sollten die zitierten Bestimmungen in der nachfolgenden Praxis nicht in diesem Sinne angewendet werden, sondern nur für nicht-österreichische Unternehmen gelten, so würde dies dem Gemeinschaftsrecht widersprechen. Mit einem Vertragsverletzungsverfahren wäre in der Folge auf Grund der Wichtigkeit dieses Themas für die Gemeinschaft in Bälde zu rechnen.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß den legislatischen Richtlinien des BKA/VD gemeinschaftliche Normen mit ihrem verkürzten Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren sind. Dies wäre insbesondere bei Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 zu beachten.

Für die Bundesministerin:

H. Tichy m.p.